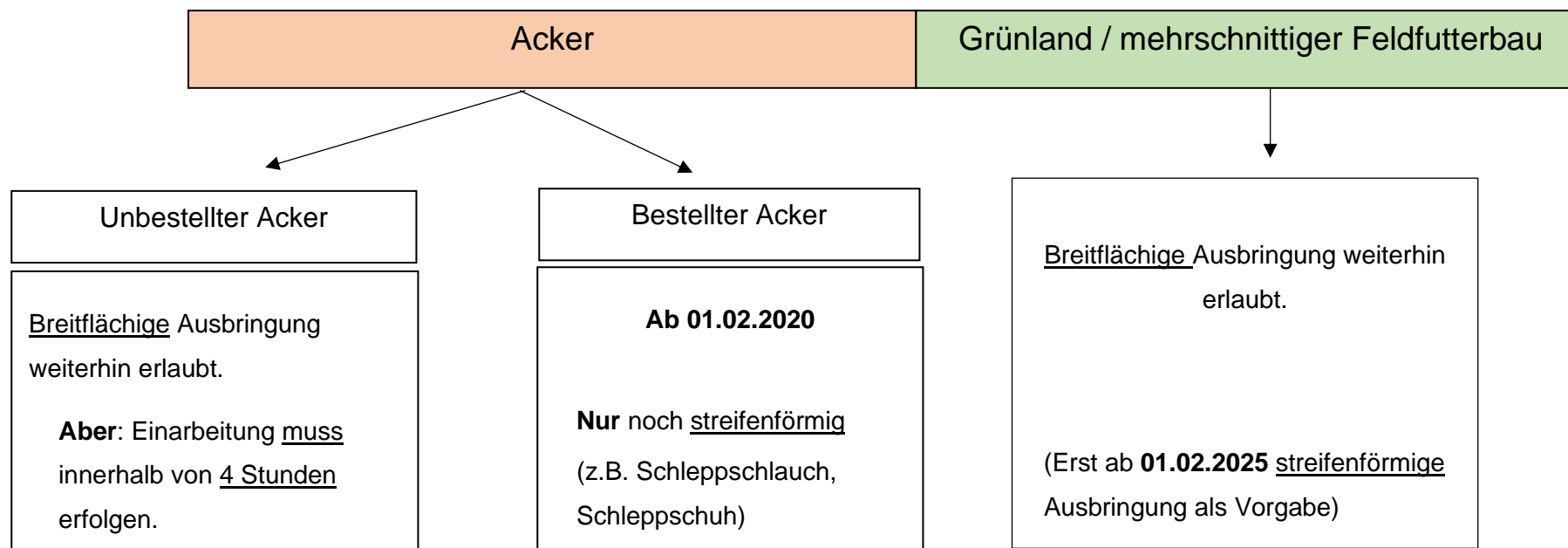


## Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger



**Dringend zu beachten:** Die GUTE FACHLICHE PRAXIS (vgl. DüV §5)

Keine Ausbringung bei:

- Überschwemmtem
- Wassergesättigtem (aktuell)
- Gefrorenem oder schneebedecktem Boden

Der Dünger darf nicht in oberirdische Gewässer oder benachbarte Flächen abgeschwemmt werden.

Eine Bodenverdichtung oder Strukturschäden durch Befahren sind zu vermeiden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Sophie Schlosser 06826/ 82 89 5 - 49  
Christian Feld - 50  
Eileen Schön - 18